

BVGer E-4317/2011 vom 2. Oktober 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-10-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4317_2011

FR: TAF E-4317/2011 du 2 octobre 2012

IT: TAF E-4317/2011 del 2 ottobre 2012

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch (Safe Country) und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Bei der Beurteilung von Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide des BFM hat das Bundesverwaltungsgericht einzig zu beurteilen, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist. Im Falle der Begründetheit des Rechtsmittels in diesem Punkt ist die angefochtene Verfügung demzufolge aufzuheben und die Sache zur neuen

Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [ARK; EMARK] 2004 Nr. 34 E. 2.1 S. 240 f.). Demgegenüber bilden Fragen der Flüchtlingseigenschaft und der Asylgewährung nicht Gegenstand des Verfahrens, womit auf das Hauptbegehren um Asylgewährung nicht einzutreten ist. Nicht beschränkt ist die Beurteilungszuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts dagegen hinsichtlich der Frage der Wegweisung und deren Vollzugs, da das BFM diesbezüglich eine materielle Prüfung und Entscheidung vorzunehmen hat (vgl. Art. 44 AsylG i.V.m. Art. 83 Abs. 1 - 4 AuG).

E. 3.2

Vorliegend ist somit zu prüfen, ob das Bundesamt zu Recht gestützt auf Art. 34 Abs. 1 AsylG auf die Asylgesuche der Beschwerdeführenden nicht eingetreten ist.

E. 4.1

Gemäss Art. 34 Abs. 1 AsylG wird auf Gesuche von Asylsuchenden aus verfolgungssicheren Staaten nach Art. 6a Abs. 2 Bst. a AsylG nicht eingetreten, ausser es gebe Hinweise auf eine Verfolgung. Nach genannter Bestimmung bezeichnet der Bundesrat Staaten, in denen nach seinen Feststellungen Sicherheit vor Verfolgung besteht, als sichere Heimat- oder Herkunftsstaaten.

E. 4.2

Das BFM stellte in seiner Verfügung fest, Mazedonien sei der Herkunftsstaat der Beschwerdeführenden und prüfte die Verfolgungssicherheit bezogen auf diesen Staat, welcher vom Bundesrat mit Beschluss vom 25. Juni 2003 als sogenanntes safe country im Sinne von Art. 6a Abs. 2 Bst. a AsylG bezeichnet worden sei. Hinweise auf Verfolgung, welcher die widerlegbare Vermutung der Verfolgungssicherheit umstossen könnten, seien vorliegend nicht ersichtlich.

E. 4.3

Gemäss Botschaft zur Änderung des Asylgesetzes vom 4. September 2002, S. 6877, wurde im Rahmen der damaligen Gesetzesänderung der Begriff der "Staaten" durch die Terminologie "Heimat- und Herkunftsstaaten" ersetzt, welche Änderung zudem den Unterschied zur Regelung in Bst. b der Bestimmung von Art. 6a Abs. 2 AsylG (sichere Drittstaaten) aufzeigen sollte. Im Sinne der ständigen Praxis wird die genannte Terminologie derart definiert, dass es sich entweder um den Staat handeln muss, dessen Staatsangehörigkeit der Asylsuchende besitzt. Sollte er staatenlos sein, würde der Herkunftsstaat gelten. Im Falle einer Wegweisung in einen Drittstaat käme die Bestimmung von Art. 34 Abs. 2 AsylG zur Anwendung, sollten die entsprechenden weiteren Voraussetzungen erfüllt sein.

E. 4.4

In Bezug auf die Frage der Staatsangehörigkeit der Beschwerdeführenden ist festzuhalten, dass Kosovo seit deren Ausreise unabhängig geworden ist, und die Schweiz die Republik Kosovo am 27. Februar 2008 als souveränen Staat anerkannt hat. Gemäss dem Staatsangehörigkeitsgesetz der Republik Kosovo vom 15. Juni 2008 gelten demnach alle Personen, die am 1. Januar 1998 die jugoslawische Staatsangehörigkeit besaßen und am selben Tag ihr Domizil auf dem Territorium der jetzigen Republik Kosovo hatten - ohne Rücksicht auf ihre heutige (evtl. weitere) Staatsangehörigkeit oder auf ihren heutigen Aufenthaltsort -, als Staatsangehörige der Republik Kosovo. Die Beschwerdeführenden

lebten eigenen Angaben gemäss seit ihrer Geburt bis zur Ausreise nach Mazedonien im Jahr 1999 in H. _____ (Südkosovo), hatten dort Wohnsitz und sind als Staatsangehörige der Republik Kosovo zu betrachten. Darüber hinaus ist anzumerken, dass die am 8. November 2006 in Kraft getretene serbische Verfassung explizit auf die "Autonome Provinz Kosovo und Metochien" als integralen Bestandteil der Republik Serbien hinweist (vgl. National Assembly of Republic of Serbia, Constitution of Serbia, unter http://www.mfa.gov.rs/Facts/UstavRS_pdf.pdf, abgerufen am 14. Juni 2012), was zur Folge hat, dass Serbien Personen kosovarischer Staatsangehörigkeit nicht aus der serbischen Staatangehörigkeit entlässt. Damit würden die Beschwerdeführenden auch über die Staatsangehörigkeit Serbiens verfügen, was gemäss dem kosovarischen Staatsangehörigkeitsgesetz (kos. StAG), welches am 16. Juni 2008 in Kraft getreten ist, möglich ist, zumal es in dessen § 3 die Mehrstaatigkeit ausdrücklich zulässt. Hingegen verfügen sie nicht über die Staatsangehörigkeit Mazedoniens, sondern haben dort nach ihrer Ausreise im Jahr 1999 in einem Flüchtlingslager gelebt und einen Flüchtlingsausweis des Innenministeriums der Republik Mazedonien erhalten (vgl. A5/10 S. 4, A12/8 S. 2). Mit ihrer Registrierung durch das Innenministerium der Republik Mazedonien wurde lediglich ihr Aufenthaltsrecht legalisiert.

E. 4.5

Damit sind die Beschwerdeführenden als Staatsangehörige von Kosovo und von Serbien, nicht aber von Mazedonien zu betrachten. Da Art. 34 Abs. 1 AsylG - wie dargelegt - hier nur bezogen auf den Heimatstaat angewendet werden kann, fällt das BFM bezogen auf Mazedonien zu Unrecht einen Entscheid gestützt auf die genannte Bestimmung und verletzt damit Bundesrecht.

E. 5

Die Beschwerde ist nach dem Gesagten in Bezug auf den Eventualantrag gutzuheissen, die vorinstanzliche Verfügung vom 28. Juli 2011 aufzuheben und die Sache zur neuen Beurteilung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 6.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind den Beschwerdeführenden keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 und Abs. 2 VwVG). Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ist damit gegenstandslos geworden.

E. 6.2

Die Beschwerdeführenden haben sich für das Verfahren nicht vertreten lassen, folglich sind ihnen auch keine verhältnismässig hohe Kosten erwachsen. Aus den Akten gehen auch keine weiteren zu entschädigende Auslagen hervor. Daher ist ihnen keine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG sowie Art. 7 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.